



Kanton Zürich
Baudirektion
**Amt für
Abfall, Wasser, Energie und Luft**

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV

Kantonale Gewässer in den Gemeinden der 2. Priorität

REPPISCH

Technischer Bericht III. GEMEINDE Stallikon



Festlegung 29.11.2023

HOLINGER
the art of engineering

FORNAT



Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV
Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität
III Gemeinde Stallikon

Version	Datum	Sachbearbeitung	Kontrolle	Verteiler
1.0 Vorver- nehmlassung	28.01.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	AWEL HOLINGER AG
2.0 Vernehmlassung	31.03.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Stallikon AWEL HOLINGER AG
3.0 öffentliche Auflage	26.08.2022	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Stallikon AWEL HOLINGER AG
4.0 Festlegung	29.11.2023	Emmanouil Skourtis	Daniela Nussle	Gemeinde Stallikon AWEL HOLINGER AG

TechnischerBericht_Teil_III_Reppisch_Stallikon.docx

Impressum

Auftraggeber

Kanton Zürich
Amt für Abfall, Wasser, Energie
und Luft
Walcheplatz 2
8090 Zürich

Kontaktperson:
Dr. Petra Stiehl-Braun
+ 41 43 259 32 33
E-Mail: petra.stiehl@bd.zh.ch

Auftragnehmer

HOLINGER AG
Schützenstrasse 3
8400 Winterthur
+41 52 267 09 00

Subplaner:

Planwerkstadt AG
Binzstrasse 39
8045 Zürich
+41 44 456 20 10

FORNAT AG
Bergstrasse 162
8032 Zürich
+41 43 244 99 60

Projektteam:
HOLINGER AG: Daniela Nussle, Martin
Böckli, Michael Birrer, Emmanouil Skour-
tis, Claudia Holenstein, Janina Böhringer
Planwerkstadt AG: Carli Cathomen, Si-
mon Ammon
FORNAT AG: Christof Elmiger, Johannes
Hellmann

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINLEITUNG	6
1.1	AUSGANGSLAGE	6
1.2	PROJEKTPERIMETER	6
1.3	VERFAHRENSABLAUF	8
2	GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG	9
2.1	EINFÜHRUNG	9
2.2	GRUNDLAGEN AUF STUFE BUND	9
2.3	KANTONALE GRUNDLAGEN	10
2.4	REGIONALE GRUNDLAGEN	25
2.5	KOMMUNALE GRUNDLAGEN	26
3	ABSCHNITTSBILDUNG	29
3.1	VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN	29
3.2	RESULTIERENDE ABSCHNITTE	29
4	MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41A GSCHV	31
5	ERHÖHUNG	32
5.1	HOCHWASSERSCHUTZ	32
5.2	REVITALISIERUNG	33
5.3	NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ	34
5.4	GEWÄSSERNUTZUNG	34
5.5	FAZIT	34
6	ANPASSUNGEN DES GEWÄSSERRAUMS	35
6.1	ASYMMETRISCHE ANORDNUNG DES GEWÄSSERRAUMS	35
6.2	REDUKTION DES GEWÄSSERRAUMS	35
6.3	HARMONISIERUNG	35
6.4	FAZIT	36
7	SCHLUSSPRÜFUNG	37
7.1	INTERESSENERMITTLUNG	37
7.2	INTERESSENBEWERTUNG	37
7.3	INTERESSENABWÄGUNG	37
7.4	ENTSCHEID UND AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM	37

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate
- A03 Übersichtsplan
- A04 Grundlagenplan
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut
- A10 Tabelle Interessenermittlung
- A11 Tabelle Interessenbewertung
- A12 Tabelle Interessenabwägung
- A13 Detailpläne Gewässerraum
- A14 Hochwasserschutzbetrachtungen

1 EINLEITUNG

1.1 AUSGANGSLAGE

Im Auftrag des Kantons Zürich ist der Gewässerraum für die Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinde Stallikon auszuscheiden. Der vorliegende Bericht ist Teil der Gesamtdokumentation der Gewässerraumfestlegung der Reppisch im Siedlungsgebiet der Gemeinden der 2. Priorität. Er beschreibt die Voraussetzung und Ergebnisse im Gemeindegebiet von Stallikon. Die rechtlichen Grundlagen, die Einbindung des vorliegenden Berichts in das Gewässerraumprojekt Kanton Zürich zur Festlegung des Gewässerraums an den Fliessgewässern im Siedlungsgebiet und die Vorgaben des Kantons zum Vorgehen sind im technischen Bericht, Teil I erläutert.

1.2 PROJEKTPERIMETER

Der Perimeter der vorliegenden Gewässerraumausscheidung wurde anhand der übergeordneten Prinzipien (siehe Kapitel 2.2 im Bericht Teil I ALLGEMEIN) definiert (siehe Abbildung 1).

Der Perimeter der Gewässerraumfestlegung an der Reppisch in der Gemeinde Stallikon erstreckt sich von der Querung der Stationsstrasse bis oberhalb der Mündung des Irgelibachs. Im gesamten Perimeter verläuft die Reppisch in kantonaler Landwirtschaftszone. Rechtsufrig beträgt jedoch der Abstand vom Gewässer bis zu den Zonen, welche sich hinter der kantonalen Landwirtschaftszone befinden, an einigen Stellen weniger als 20 m. Diese Zonen bestehen aus einer dreigeschossigen Wohnzone, eine Zone für öffentliche Bauten und eine Erholungszone.

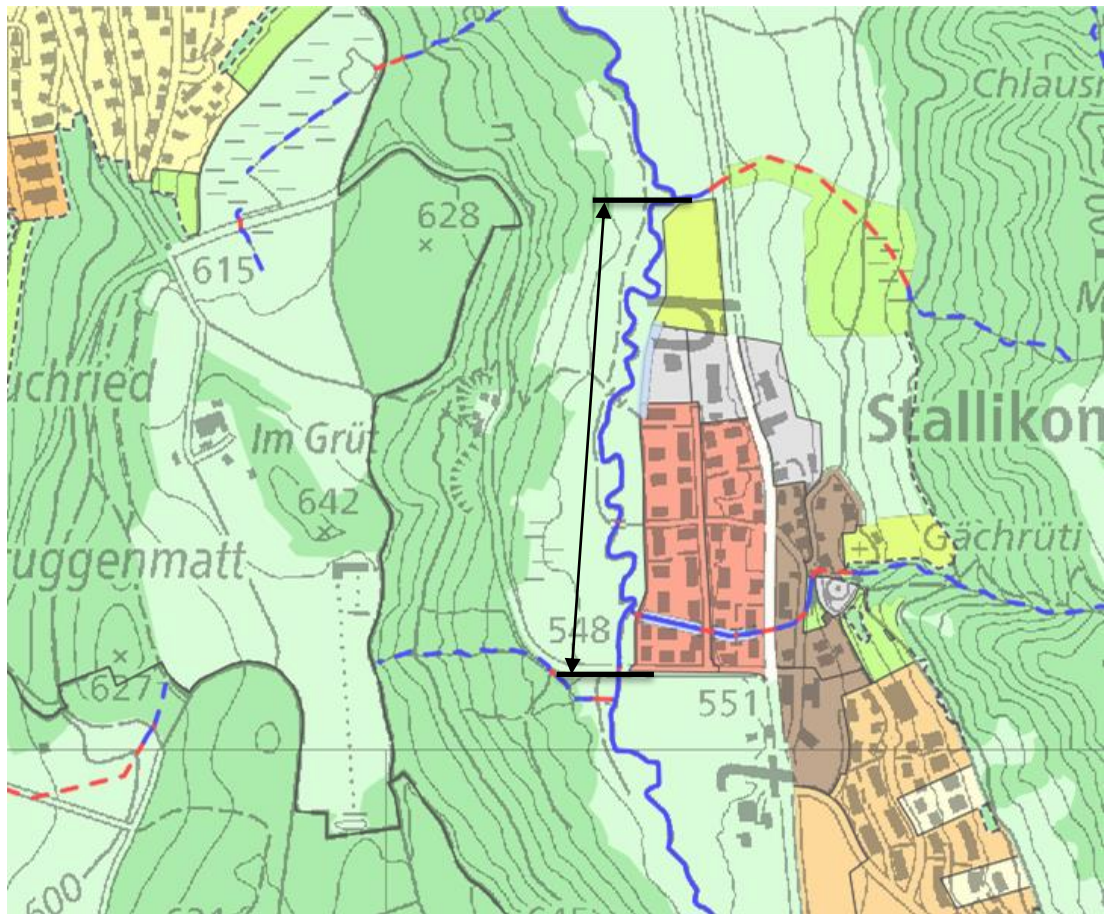


Abbildung 1: Der Perimeter (schwarz eingezeichnet) der vorliegenden Gewässerraumausscheidung beschränkt sich auf das Siedlungsgebiet des Gemeindegebiets von Stallikon

1.3 VERFAHRENSABLAUF

Die Festlegung des Gewässerraums erfolgt im vereinfachten Verfahren nach § 15 e HWSchV. Die notwendigen Schritte sind in Abbildung 2 aufgeführt.



Abbildung 2: Gewässerraumfestlegung im vereinfachten Verfahren

2 GRUNDLAGENÜBERSICHT ZUR INTERESSENERMITTLUNG

2.1 EINFÜHRUNG

Das Resultat des Grundlagenstudiums ist im Formular Vorabklärung im Anhang A01 tabellarisch abgebildet. In diesem Kapitel des vorliegenden Berichts wird nur auf die Grundlagen, für die gemäss Formular Vorabklärung eine Betroffenheit vorliegt, eingegangen.

2.2 GRUNDLAGEN AUF STUFE BUND

2.2.1 Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) (2)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Bundesinventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von nationaler Bedeutung (ISOS) nicht betroffen.

2.2.2 Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) (3)

Das Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS enthält umfangreiche Informationen zum Verlauf der historischen Wege, ihrer Geschichte, ihrem Zustand und ihrer Bedeutung gemäss Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG). Das IVS besteht aus zwei Teilen; dem Bundesinventar und den weiteren historischen Verkehrswegen. Die Objekte von nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Substanz bilden das rechtlich geschützte Bundesinventar. Objekte, die im historischen Kontext von nationaler Bedeutung sind, jedoch keine oder nur geringe bauliche Substanz aufweisen, sind nicht Teil des Bundesinventars. Ebenfalls zum IVS, aber nicht zum Bundesinventar, gehören überdies zahlreiche Objekte, welche von den Kantonen als solche von regionaler oder lokaler Bedeutung bezeichnet werden.

Im IVS erfasste Wege nationaler Bedeutung mit sichtbarer historischer Wegsubstanz stehen unter besonderem Schutz. Nationale Objekte «mit viel Substanz» sollen ungeschmälert, solche «mit Substanz» in ihren wesentlichen Elementen erhalten bleiben. Für Wege regionaler und lokaler Bedeutung sind die Kantone zuständig.

Im Kanton Zürich sind jegliche Eingriffe in diese Objekte der kantonalen Fachstelle für das IVS (ARE, Kantonsarchäologie) zur Prüfung vorzulegen. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

In Stallikon quert ein Verkehrsweg von lokaler Bedeutung (IVS-Objekt ZH 106.0.3) den Perimeter und verläuft dann für 170 m entlang der Reppisch, bis er westlich abzweigt.

Das betroffene Objekt ZH 106.0.3 ist in der Tabelle nach Gewässerraumabschnitt und im Planausschnitt im Anhang A05 dargestellt.

2.3 KANTONALE GRUNDLAGEN

2.3.1 Raumordnungskonzept Kanton Zürich (9)

Mit dem kantonalen Raumordnungskonzept wird der Kanton Zürich im grösseren Kontext betrachtet und eine Gesamtschau der künftigen räumlichen Entwicklung entworfen. Es bildet den strategischen Orientierungsrahmen für die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten. Es unterteilt das Kantonsgebiet in die verschiedenen Handlungsräume Stadtlandschaft, urbane Wohnlandschaft, Landschaft unter Druck, Kulturlandschaft und Naturlandschaft.

Die Gemeinde Stallikon liegt im Handlungsraum Naturlandschaft mit dem Ziel schützen und bewahren.

2.3.2 Kantonaler Richtplan

Der kantonale Richtplan ist das behördenverbindliche Steuerungsinstrument des Kantons, um die räumliche Entwicklung langfristig zu lenken und die Abstimmung der raumwirksamen Tätigkeiten über alle Politik- und Sachbereiche hinweg zu gewährleisten. Im kantonalen Richtplan sind unter anderem die kantonalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete sowie die Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer enthalten. Die Vorranggebiete umfassen die Objekte des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN-Gebiete), kantonale Landschaftsschutzgebiete und Gewässersysteme.

Die Reppisch verläuft im Projektperimeter gemäss kantonaalem Richtplan linksseitig entlang kantonaler Landwirtschaftszone und rechtsseitig entlang des Siedlungsgebiets (siehe Abbildung 3).

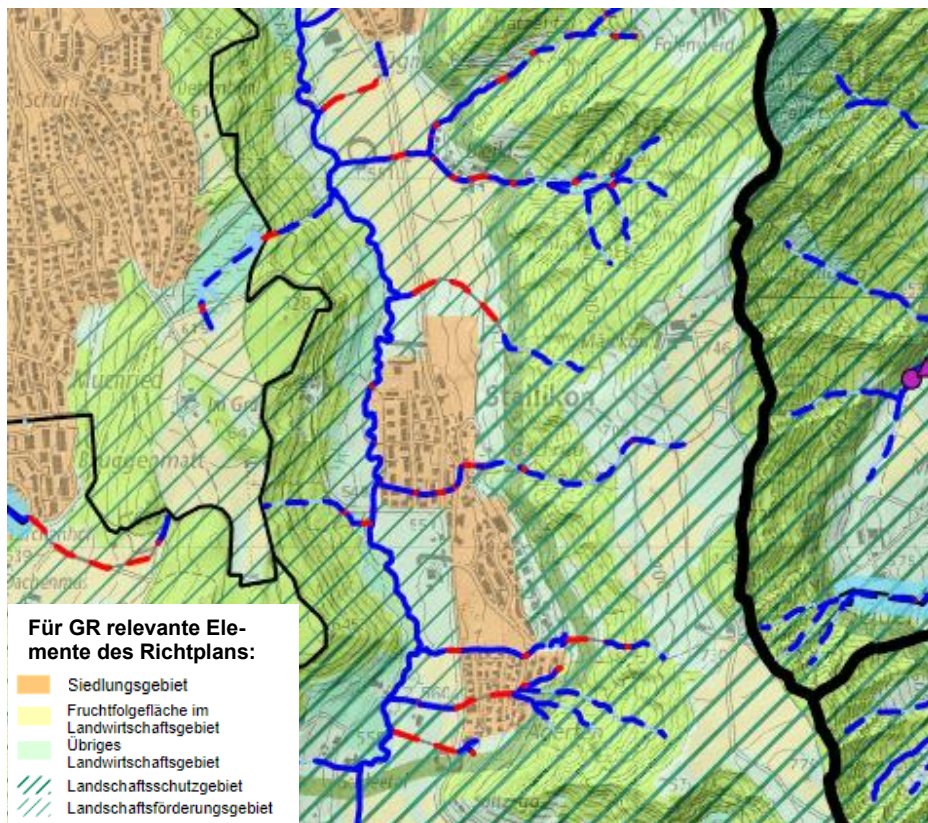


Abbildung 3: Auszug aus dem kantonalen Richtplan (maps.zh.ch)

Zentrumsgebiete (10)

Die Gemeinde Stallikon weist kein kantonales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

Landschaftsschutz und -förderungsgebiete (15)

Im kantonalen Richtplan sind Landschaftsschutz- und -förderungsgebiete festgehalten. Für Massnahmen zum Erhalt und Förderung der Landschaft werden innerhalb dieser Flächen prioritär Mittel gesprochen, mit dem Ziel die Eigenart, Vielfalt, Natürlichkeit und den Erholungswert zu steigern. Fliessgewässer und dessen Ufer sind prägende Landschaftselemente und spielen in diesem Zusammenhang für die ökologische Vernetzung eine zentrale Rolle.

Die Reppisch verläuft im Perimeter im Landschaftsförderungsgebiet Mittleres Reppischtal–Feldenmas mit dem Schwerpunkt, das Gewässersystem der Reppisch mit den Begleitläuferräumen aufzuwerten (siehe Abbildung 3).

Schwerpunkte für Gewässeraufwertungen (Vorranggebiete für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer) (19)

Der Kanton fördert in den im Richtplan definierten Vorranggebieten die Renaturierung von ökologisch und ästhetisch unbefriedigenden Gewässerabschnitten einschliesslich ihrer Ufer. Dabei sind die sich ergebenden Potenziale für Erholungssuchende zu nutzen. Im Richtplan sind die Schwerpunkte der jeweiligen Massnahmen definiert.

Die Reppisch befindet sich im gesamten Perimeter im Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer.

2.3.3 Kantonale Nutzungspläne (23)

Der kantonale Nutzungsplan weist diejenigen Flächen aus, welche sich für die landwirtschaftliche Nutzung eignen oder die im Gesamtinteresse landwirtschaftlich genutzt werden sollen (Landwirtschaftszone) bzw. Flächen, die nach den entsprechenden Richtplänen überwiegend der Erholung der Bevölkerung dienen oder ein Objekt des Natur- und Heimatschutzes bewahren sollen (Freihaltezone) (PBG Art. 36 und 39).

Die Reppisch in Stallikon verläuft im gesamten Perimeter in der kantonalen Landwirtschaftszone.

2.3.4 Kantonales Inventar der Landschaftsschutzobjekte (24.2)

Im kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte sind besonders schöne und charakteristische Landschaften im Kanton Zürich erfasst. Das Inventar ist Ergebnis einer Überarbeitung des Inventars der überkommunalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete («Inventar 80»).

Im gesamten Perimeter verläuft die Reppisch in der Schmelzwasserrinne Reppischtal (Objekt Nr. 7122). Am südlichen Ende des Projektperimeters fliesst die Reppisch kurz durch die geomorphologisch geprägte Landschaft Albiskette (Objekt Nr. 1004) (siehe Abbildung 4).

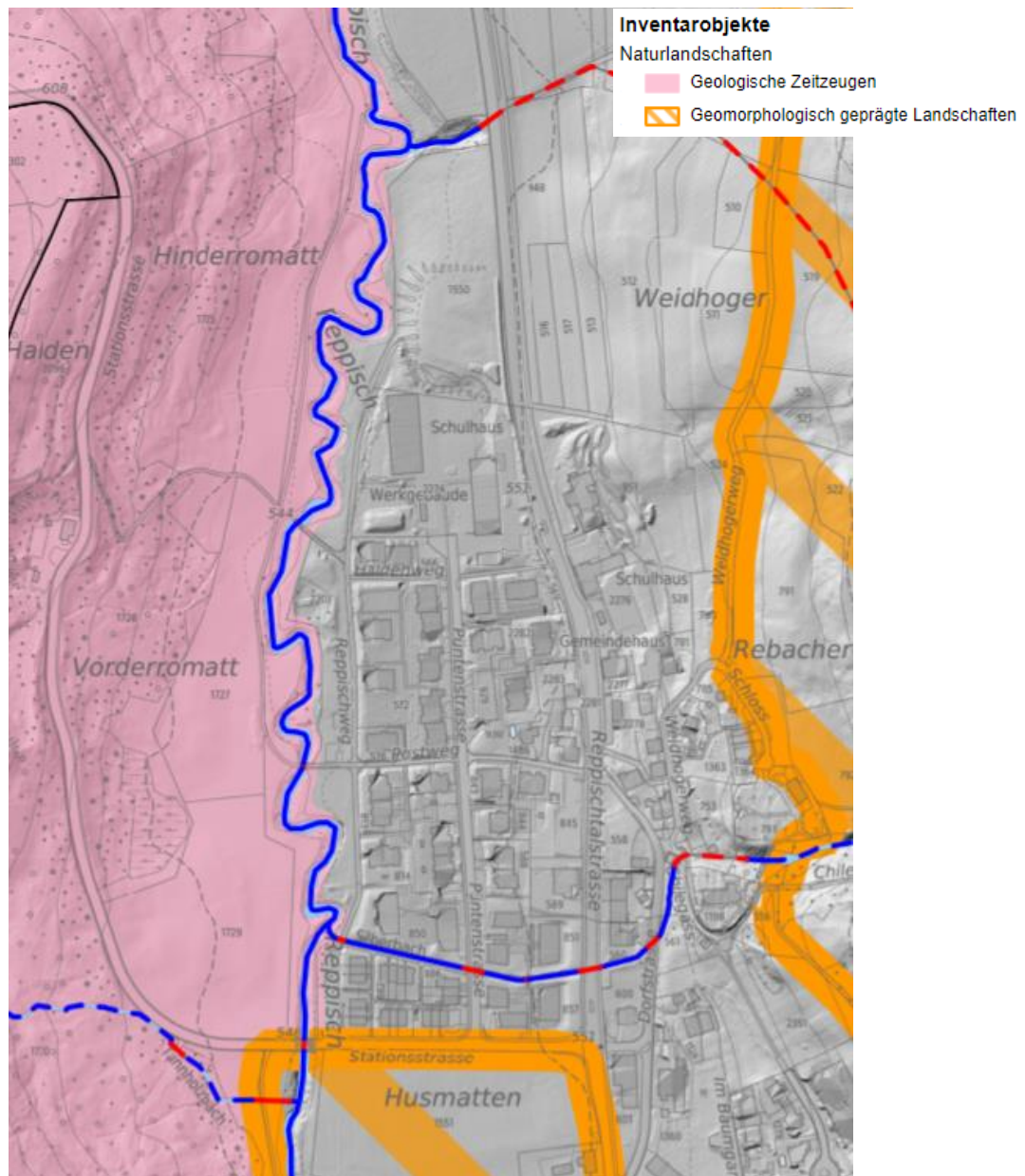


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem kantonalen Inventar der Landschaftsschutzobjekte (maps.zh.ch)

2.3.5 Öffentliche Oberflächengewässer (25)

Die öffentlichen Oberflächengewässer werden in vier Klassen eingeteilt, in Abhängigkeit davon, ob sie offen oder eingedolt sind und ob sie über eine eigene Parzelle verfügen. In der Karte der öffentlichen Oberflächengewässer werden auch Wasserrechte bezüglich Wasserfassungen und Rückgaben, Wasserkanäle, -leitungen und -weiher abgebildet.

Die Reppisch verläuft im Perimeter der Gewässerraumfestlegung in Stallikon ausparzelliert offen (siehe Abbildung 5).

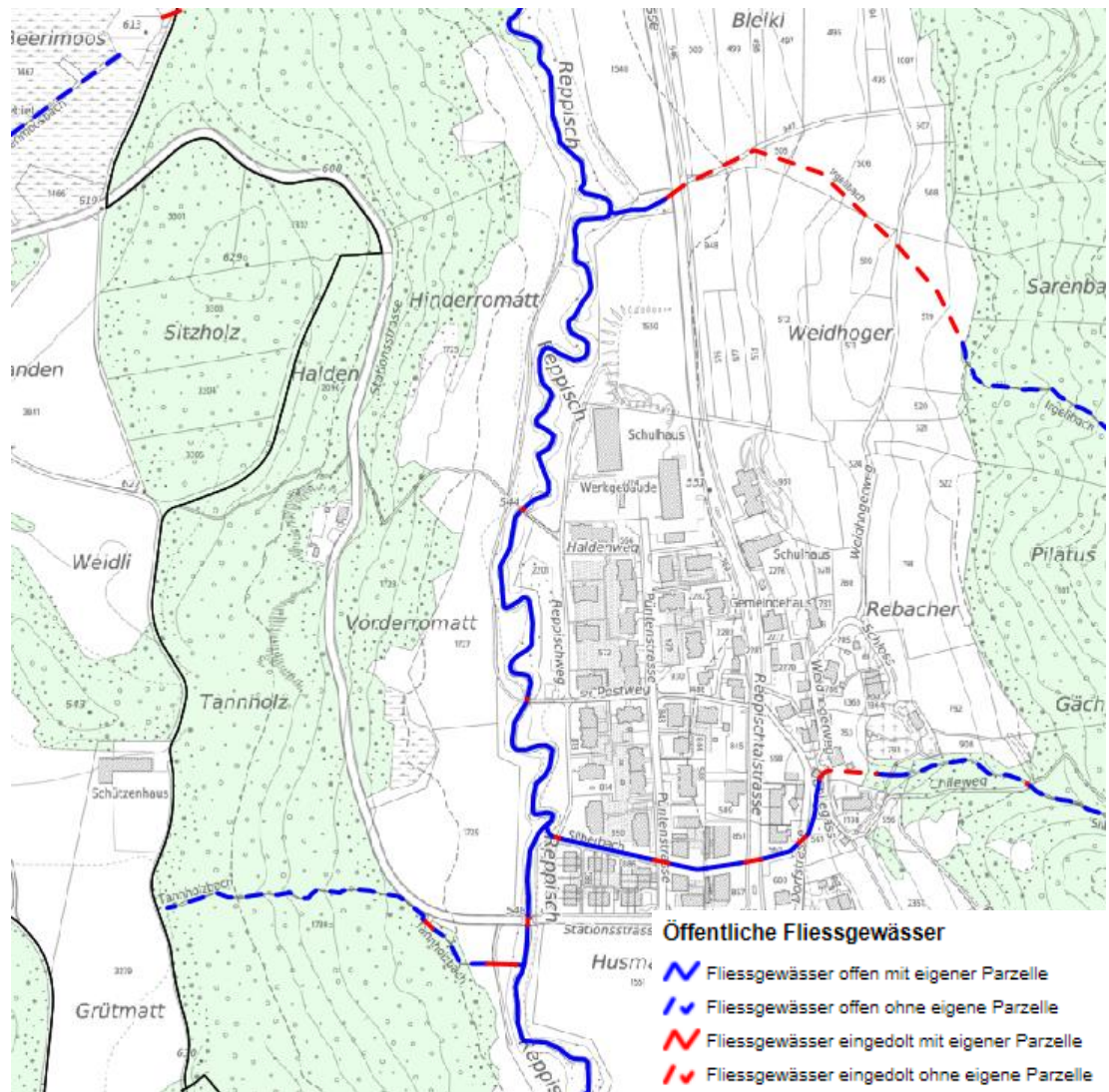


Abbildung 5: Öffentliche Oberflächengewässer in Stallikon (maps.zh.ch)

2.3.6 Ökomorphologie Fließgewässer (26)

Unter der Ökomorphologie versteht man die strukturelle Ausprägung eines Gewässers und dessen Uferbereiche. Die Ökomorphologie der Gewässer wird in der Ökomorphologie-Karte abschnittsweise wie folgt klassifiziert: Natürlich-naturnah, wenig beeinträchtigt, stark beeinträchtigt, künstlich-naturfremd, eingedolt und Neuerhebung zwischen 2009-2012. Zudem sind auch die vorhandenen Abstürze und Bauwerke ausgewiesen.

Die Reppisch ist im Perimeter der Gewässerraumfestlegung durchgehend als natürlich / naturnah klassiert (siehe Abbildung 6).

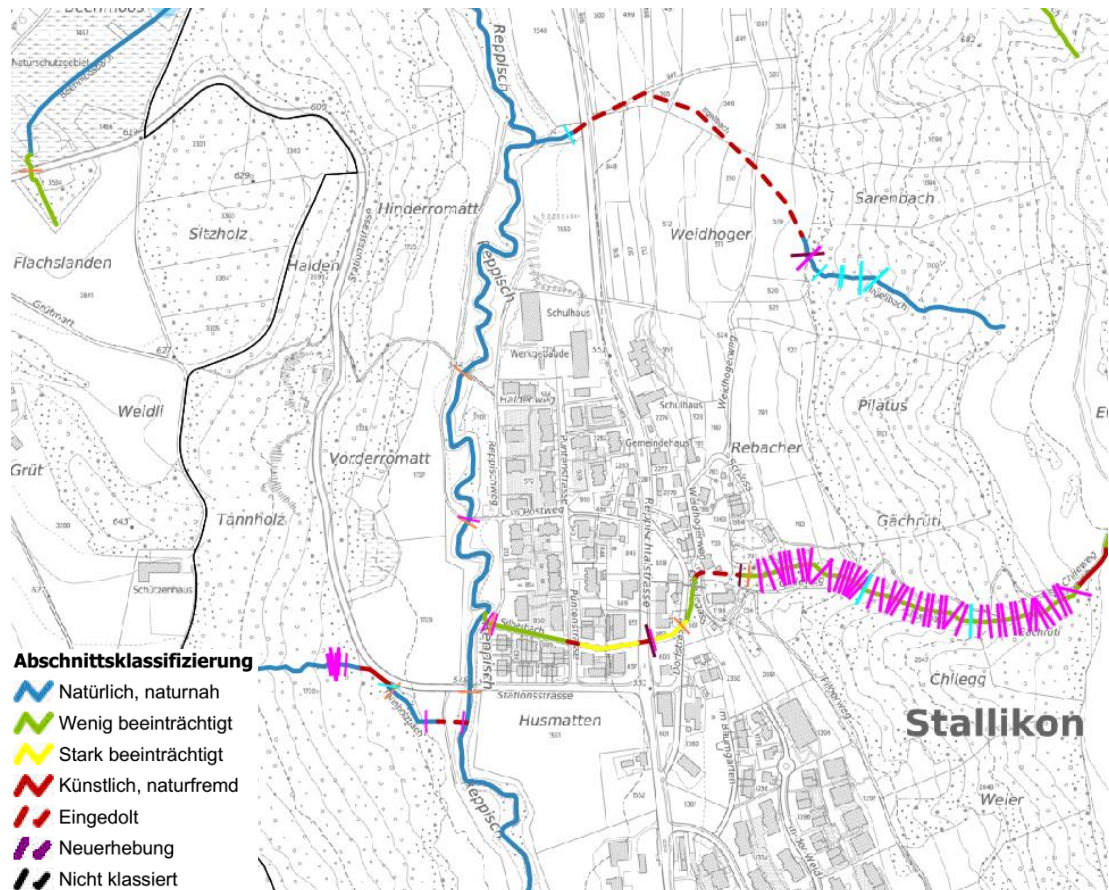


Abbildung 6: Gewässer-Ökomorphologie des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.3.7 Gewässerschutzkarte (27)

Die Gewässerschutzkarte zeigt Bereiche, in denen Einzugsgebiete, Grundwassergebiete, Oberflächengewässer und Uferbereiche schützenswert sind. Sie wird nach verschiedenen Gewässerschutzbereichen aufgeteilt.

Die Reppisch verläuft im gesamten Projektperimeter im Gewässerschutzbereich Au (siehe Abbildung 7).

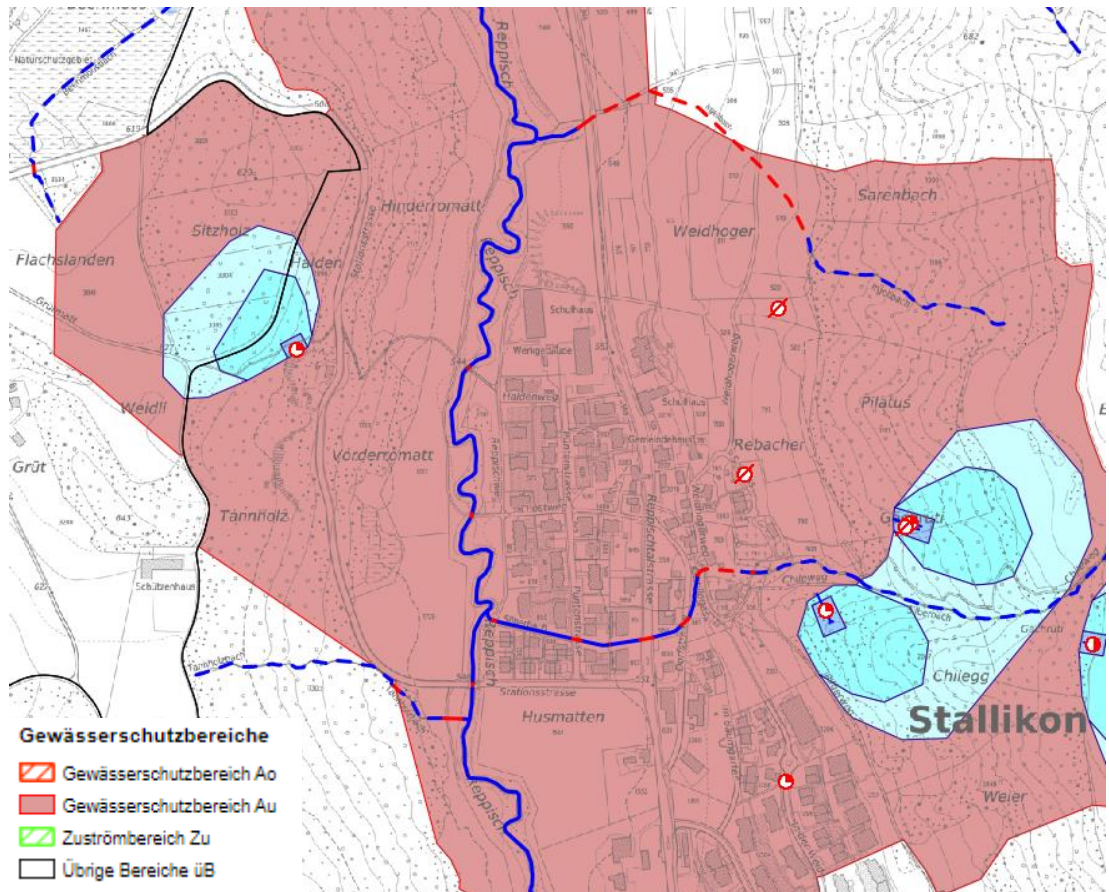


Abbildung 7: Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.3.8 Revitalisierungsplanung Fließgewässer (28)

Die Revitalisierungsplanung zeigt den Revitalisierungsnutzen (Nutzen für Natur und Landschaft im Verhältnis zum Aufwand) sowie die Priorisierung über die gesamten Gewässernetze des Kantons Zürich auf. Die 1. Priorität hat einen Umsetzungshorizont von 20 Jahren (2015-2035). Die kantonale Revitalisierungsplanung hat strategischen Charakter. Die Umsetzung erfolgt durch konkrete Gewässerrevitalisierungs-Projekte der Gemeinden oder des Kantons.

Im Projektperimeter befindet sich kein prioritärer Abschnitt und der Revitalisierungsnutzen wird durchgehend als gering eingestuft (siehe Abbildung 8).

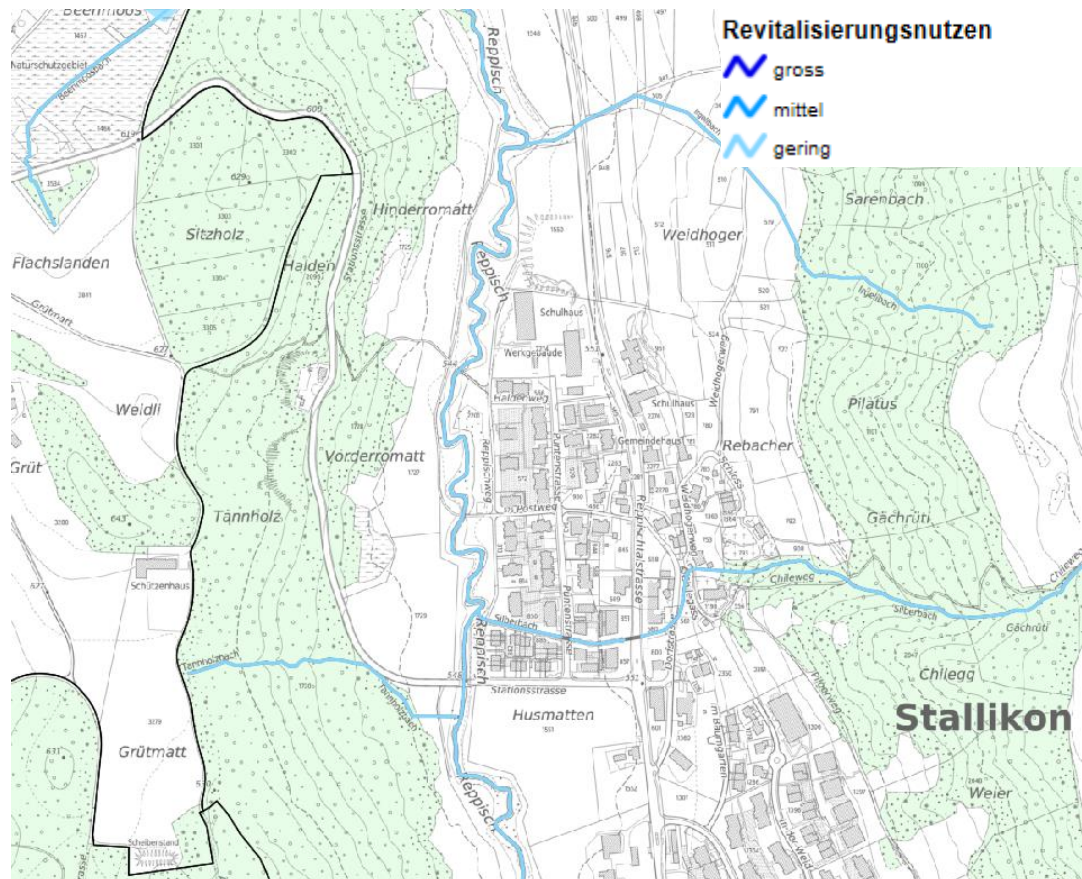


Abbildung 8: Revitalisierungsplanung des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.3.9 Historische Gewässerkarte im GIS-Browser (29)

Die historische Gewässerkarte zeigt die Veränderungen des zürcherischen Gewässernetzes seit dem 19. Jahrhundert.

Die geplante Gewässerraumfestlegung folgt im Projektperimeter dem natürlichen/historischen Gewässerverlauf (siehe Abbildung 9), vgl. Anhang A07.

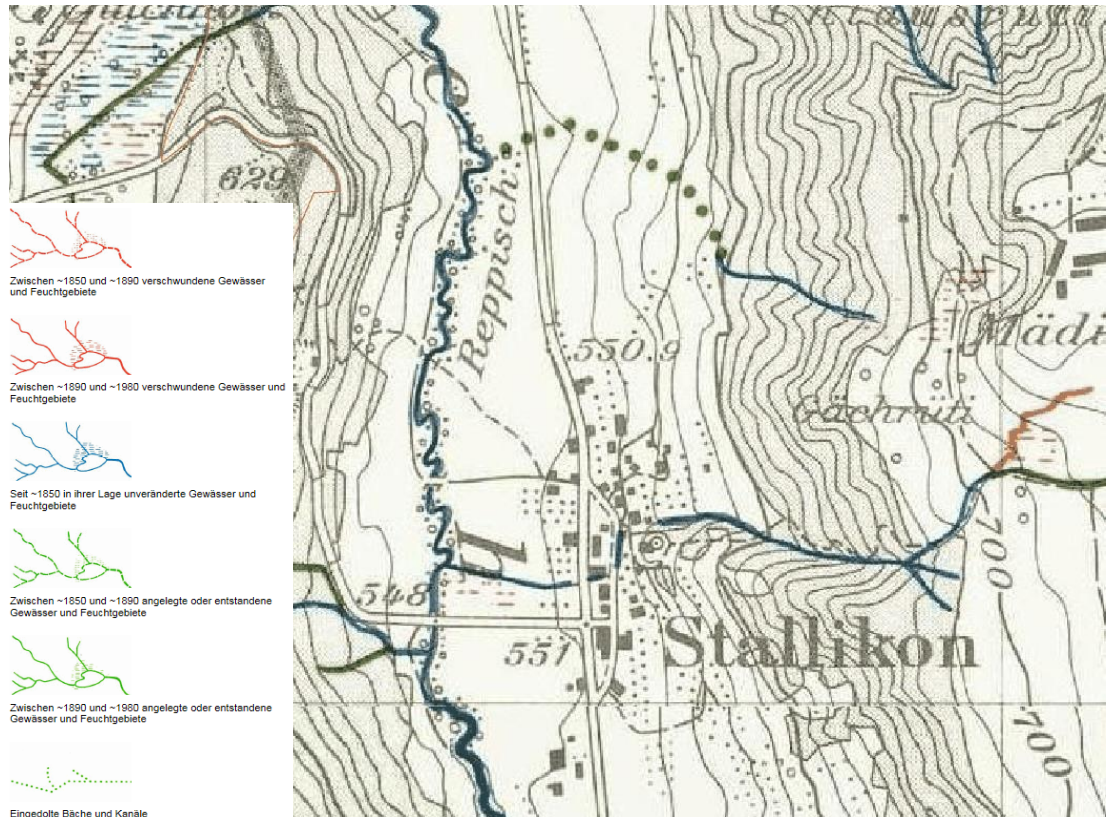


Abbildung 9: Historische Gewässerkarte des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.3.10 Naturgefahrenkarte (30)

Die Naturgefahrenkarte zeigt, welche Gebiete durch Naturgefahren gefährdet sind. Gemäss Vorgaben des Bundes werden vier verschiedene Gefahrenstufen unterschieden, welche aus der Untersuchung der beiden Hauptprozesse Hochwasser sowie Massenbewegungen (Steinschlag/Blockschlag, Rutschungen und Hangmuren) resultieren. Für weitere Hinweisprozesse (Oberflächenabfluss/Vernässung, Ufererosion, Übermuring/ Übersarung, Grundwasseraufstoss, Rückstau in Kanalisation) werden Hinweisflächen erfasst.

Bestandteil der Naturgefahrenkarte ist die Schwachstellenkarte. Die Schwachstellenkarte ist eine gemeindespezifische Karte der Schwachstellen für Hochwasserereignisse unterschiedlicher Jährlichkeiten gemäss Naturgefahrenkartierung. Daraus kann gelesen werden, ab welcher Wassermenge das Wasser bei einem Gewässerabschnitt oder einer punktuellen Schwachstelle (Brücke, Durchlass oder Eindolung) über die Ufer tritt und welche die Ursachen für Überflutungen sind (ungenügende Gerinnkapazität, Verklausung durch Schwemmholz, Geschiebeauflandungen, Rückstau, Damminstabilität oder Erosion).

Die Gefahrenkarte Reppischtal wurde am 22.01.2010 festgesetzt (Stichdatum für die Berücksichtigung von rechtlich und finanziell gesicherten Projekten: 12.11.2007). Im Projektperimeter sind in der Gefahrenkarte geringe bis mittlere Gefährdungen verzeichnet, wobei Flächen mittlerer Gefährdung die Gewässerparzelle nur im südlichen Teil des Perimeters rechtsufrig leicht überschreiten (siehe Abbildung 10). Ein Grossteil der gefährdeten Flächen im Projektperimeter werden von den Seitenbächen (Silberbach und Irgelibach) und den Schwachstellen der Reppisch flussaufwärts des Perimeters verursacht. Für weitere Informationen wird auf die Kapitel 2.3.12 und 5.1 verwiesen.

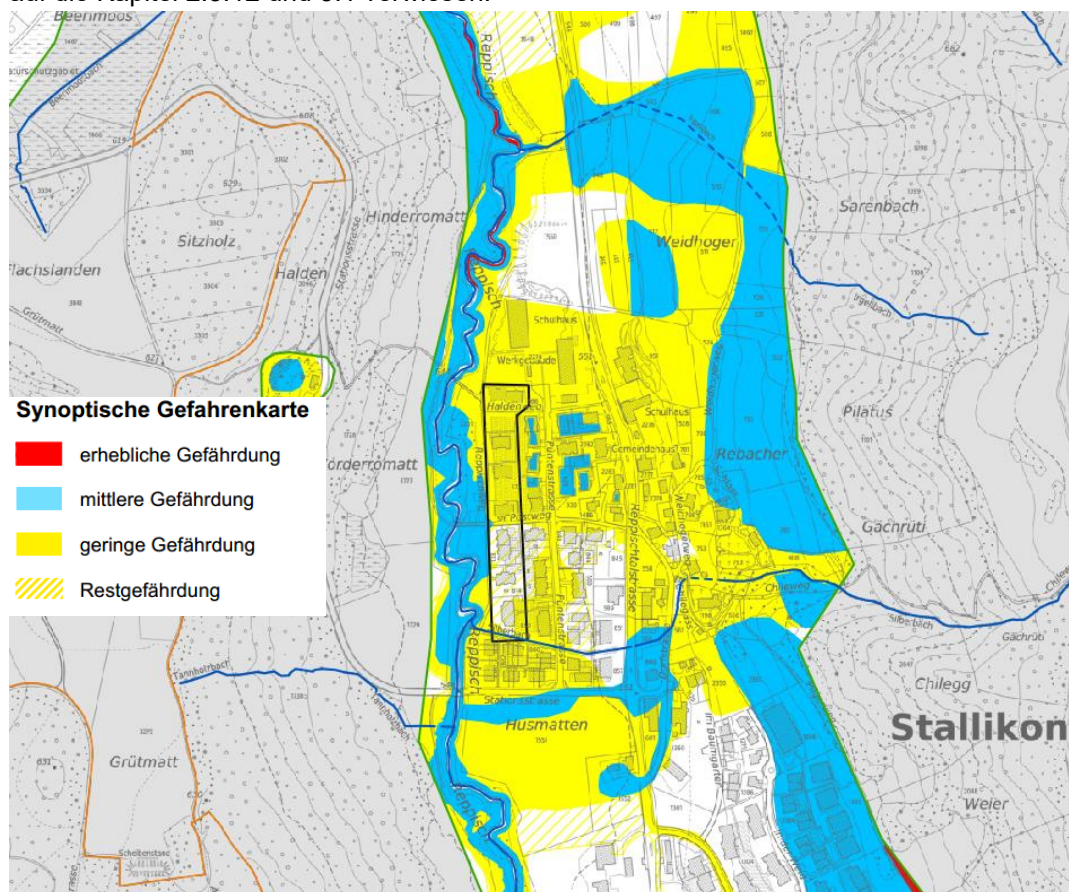


Abbildung 10: Synoptische Gefahrenkarte (maps.zh.ch)

2.3.11 Massnahmenplanung zur Umsetzung Naturgefahrenkarte (31)

Das AWEL (Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft) erarbeitet gestützt auf Art. 7 GSchG und Art. 4 GSchV über den ganzen Kanton Zürich einen Massnahmenplan Wasser. Dieser soll alle Aspekte der Nutzung und des Schutzes der ober- und unterirdischen Gewässer berücksichtigen, eine konsistente Strategie bei der Planung und eine sinnvolle Prioritätensetzung beim Einsatz öffentlicher Mittel ermöglichen. In einer ersten Phase sind Grundlagen über den ganzen Kanton erarbeitet worden. In der Phase II wird nun jedes Gewässersystem spezifisch bearbeitet.

Die Reppisch gehört zum Massnahmenplan Wasser der Einzugsgebiete Limmat und Reppisch. Im Projektperimeter sind Massnahmen zum Grundwasserschutz / Wasserversorgung empfohlen: dazu gehört die Überprüfung des planerischen und baulichen Schutzes der Quelfassung Weidhogerweg (Massnahme 2.52). Im Projektperimeter werden keine Massnahmen zum Hochwasserschutz empfohlen.

2.3.12 Risikokarte (Hochwasser) (32)

Die Risikokarte basiert auf der Gefahrenkarte und stellt die Verbindung der Gefahrenkarte mit der Massnahmenplanung dar. Sie zeigt auf einer hohen Flugebene Risiken für Personen, Versorgung, Umwelt, Sachwerte und Kulturgüter auf. Mit der Risikokarte Hochwasser wird der Handlungsbedarf für die Vermeidung oder Verminderung von Schäden durch Hochwasser aufgezeigt.

Im Stallikon befinden sich im Perimeter entlang der Reppisch einige Bereiche mittleren Risikos, diese sind jedoch nicht auf die Überflutungsflächen von den Schwachstellen der Reppisch im Perimeter zurückzuführen. Diese Bereiche entstehen aufgrund der Überflutungsflächen der Seitenbäche und der Schwachstellen der Reppisch flussaufwärts des Perimeters. Ausuferungen aufgrund der Schwachstellen im Perimeter der Reppisch betreffen hauptsächlich Bereiche mit kleinem Risiko (siehe Abbildung 11).

Sonderrisikoobjekte sind von den Ausuferungen der Reppisch keine betroffen.

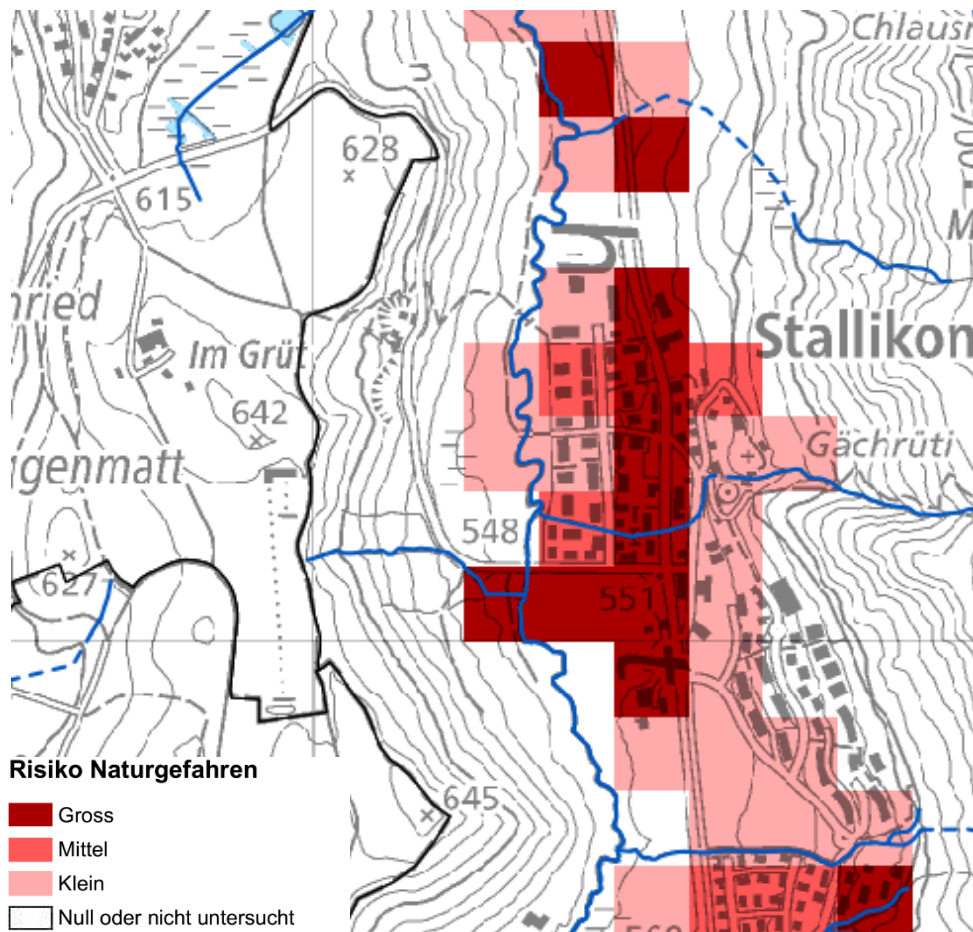


Abbildung 11: Risikokarte des Kantons Zürich (www.maps.zh.ch)

2.3.13 Kantonale Staatsstrassengrundstücke (41)

Im Projektperimeter sind kantonale Staatsstrassengrundstücke von der Gewässerraumfestlegung betroffen.

2.3.14 Inventar der Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung (42)

Im Perimeter des Gewässerraums befinden sich keine Objekte, die im Inventar für Denkmalschutzobjekte von überkommunaler Bedeutung erfasst sind.

2.3.15 Archäologische Zonen (43)

In den Abschnitten der Gewässerraumfestlegung sind keine Archäologischen Zonen betroffen.

2.3.16 Inventar der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) (44)

Bei der geplanten Gewässerraumfestlegung ist der Perimeter des Inventars der schutzwürdigen Ortsbilder von überkommunaler Bedeutung (KOBI) nicht tangiert.

2.3.17 Landwirtschaftliche Bewirtschaftung / Orthofoto (49)

Auf der Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" (maps.zh.ch) sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen nach der Nutzungsart (Wiesen, Weiden, Ackerfläche, Biodiversitätsförderfläche etc.) kategorisiert.

Entlang der Reppisch in Stallikon sind ausschliesslich Biodiversitätsförderflächen von der Gewässerraumausscheidung betroffen (Abbildung 12). In Anhang A08 ist die Betroffenheit der landwirtschaftlichen Nutzflächen dargestellt.

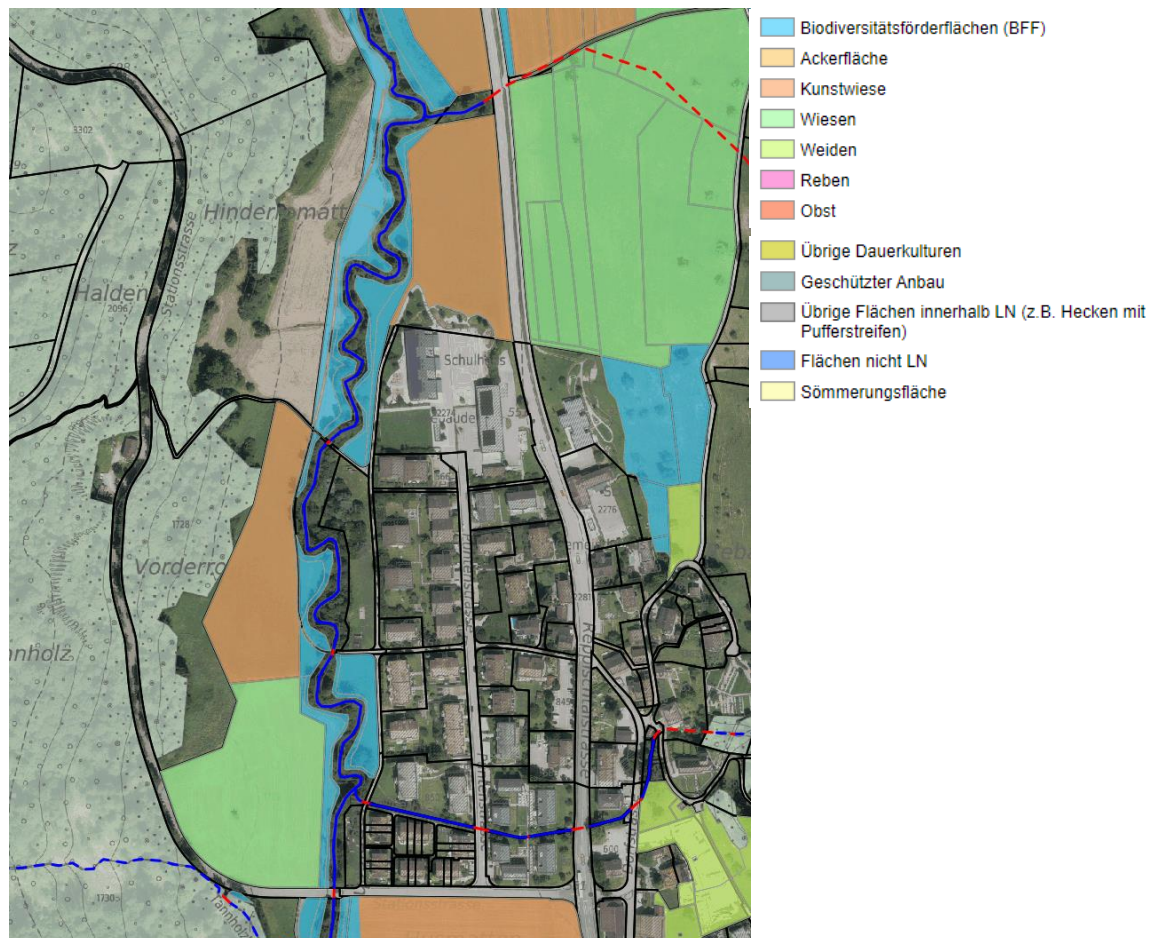


Abbildung 12: Landwirtschaftliche Bewirtschaftung (öffentliche Version) des Kantons Zürich (maps.zh.ch)

2.3.18 Meliorationskataster (50)

Im Meliorationskataster sind bestehende Meliorationsanlagen (Drainagehauptleitungen, Entwässerungsflächen und Pumpwerke) ersichtlich.

Für bestehende Drainagehauptleitungen und Pumpwerke wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 41c Abs. 1 Bst. c GSchV die Behörde die Erstellung standortgebundener Teile von Anlagen, die der Wasserentnahme oder -einleitung dienen, im Gewässerraum bewilligen kann.

In Stallikon sind die Entwässerungsflächen mit den kantonalen Kontrollnummern 000209 und 001276 von der Gewässerraumfestlegung betroffen (Abbildung 13).

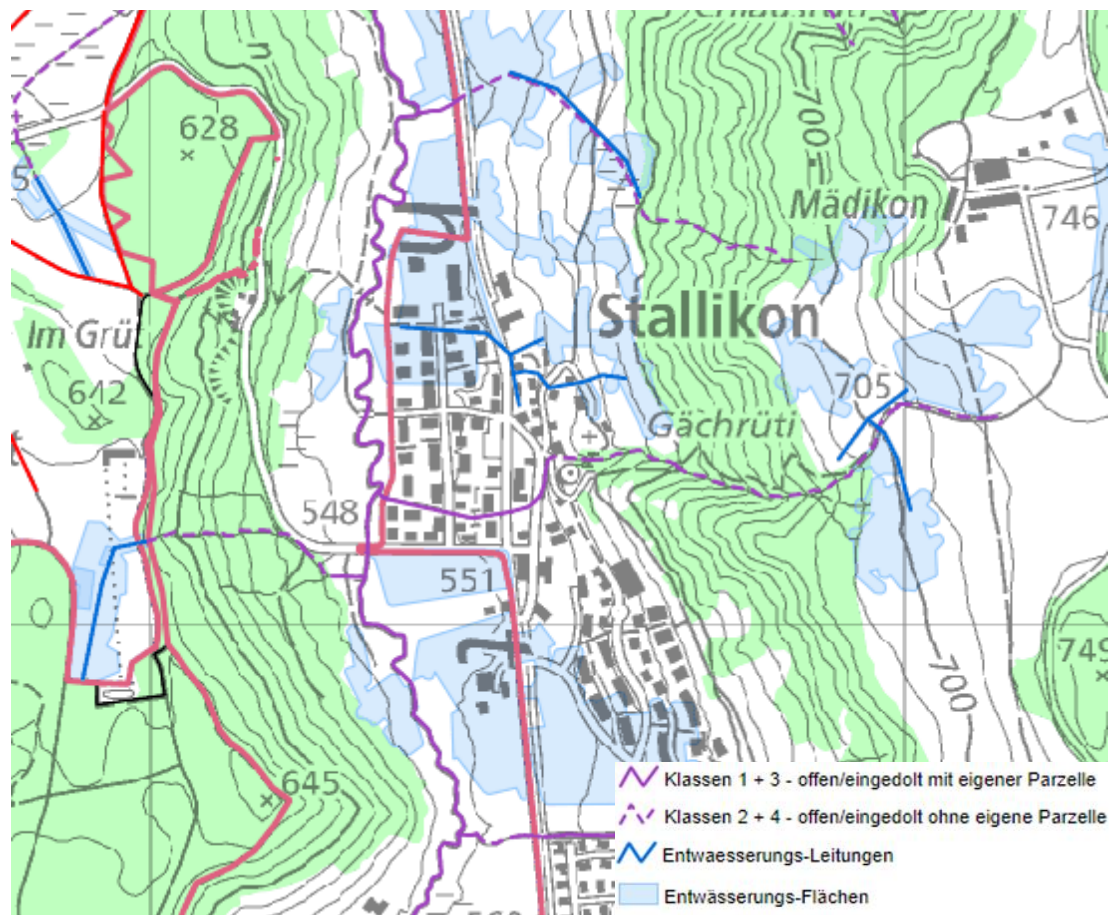


Abbildung 13: Meliorationskataster (maps.zh.ch)

2.3.19 Hinweiskarte anthropogene Böden (52)

Auf der Hinweiskarte anthropogene Böden sind einerseits Flächen festgehalten, für die eine Aufwertung zu Fruchfolgeflächen in der Regel möglich bzw. nicht möglich ist, bestehende Fruchfolgeflächen eingetragen und Informationen zur Zusammensetzung des Bodens, des klimatischen Nutzungsgebiets, der Nutzungseignungsklasse und der limitierenden Standortfaktoren aufgelistet.

Am oberen Rand des Perimeters und unterhalb der Bauzone ist rechtsseitig gemäss der Hinweiskarte anthropogene Böden (maps.zh.ch) die Schaffung neuer Fruchfolgeflächen in der Regel möglich (siehe Abbildung 14).

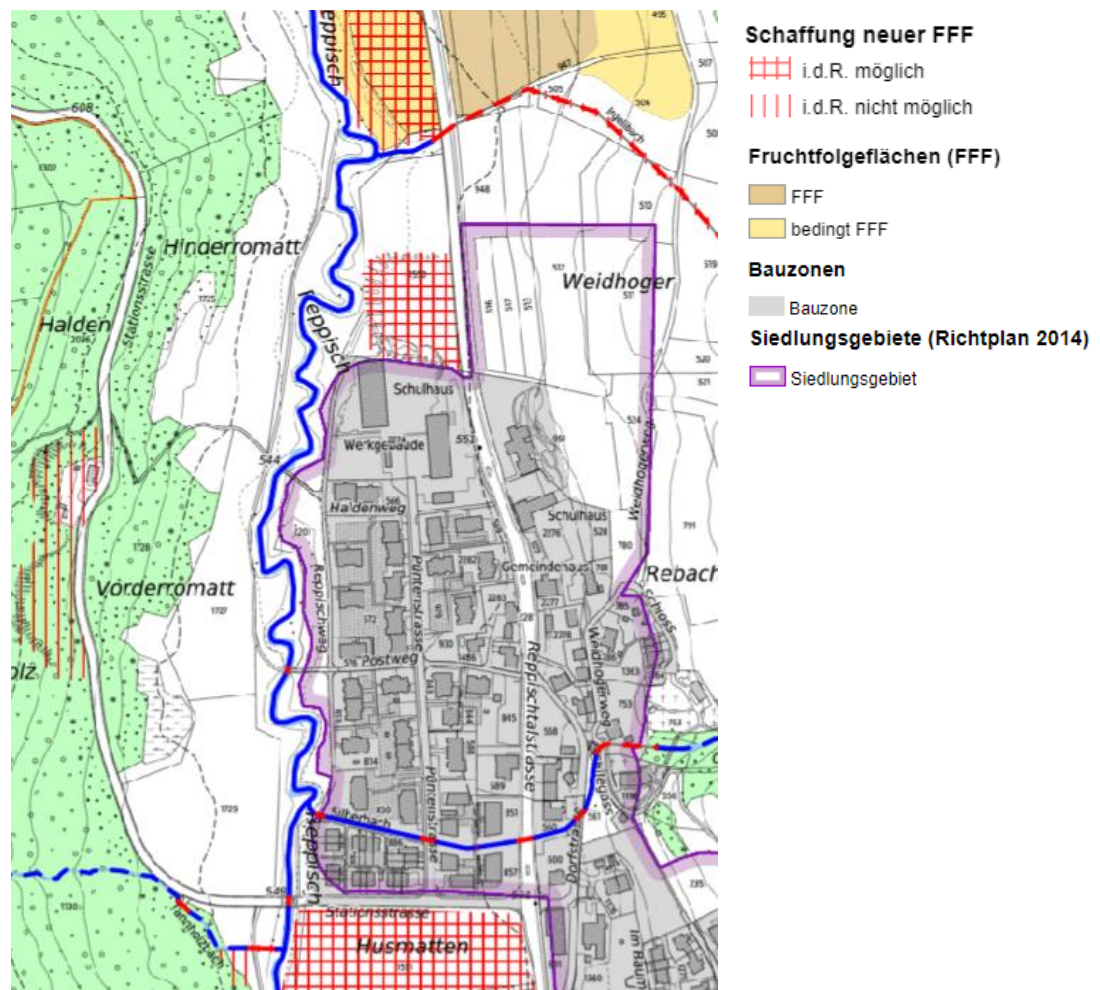


Abbildung 14: Hinweiskarte anthropogene Böden (maps.zh.ch)

2.3.20 Lebensraum-Potenziale (53)

Der kantonale Datensatz Potenzial für naturnahe Lebensräume resultiert aus einem Modell basierend auf verfügbaren GIS Grundlagen des Kantons und von Bundesstellen. Er hat zum Ziel, aus naturschutzfachlicher Sicht, die potenziell besten Standorte für neue Magerwiesen und für Feuchtgebietsergänzungsflächen zu finden. Die damit ermittelten Lebensraumpotenziale bilden eine wichtige Planungsgrundlage für die Erarbeitung von Landschaftsentwicklungskonzepten und von Vernetzungsprojekten nach Öko-Qualitätsverordnung.

Im nördlichen Teil des Perimeters bestehen Flächen mit Potenzial von über 50% für Feuchtgebietsergänzung. Im übrigen Perimeter sind nur Flächen mit geringem Potenzial (35% und 40%) eingetragen (Abbildung 15).

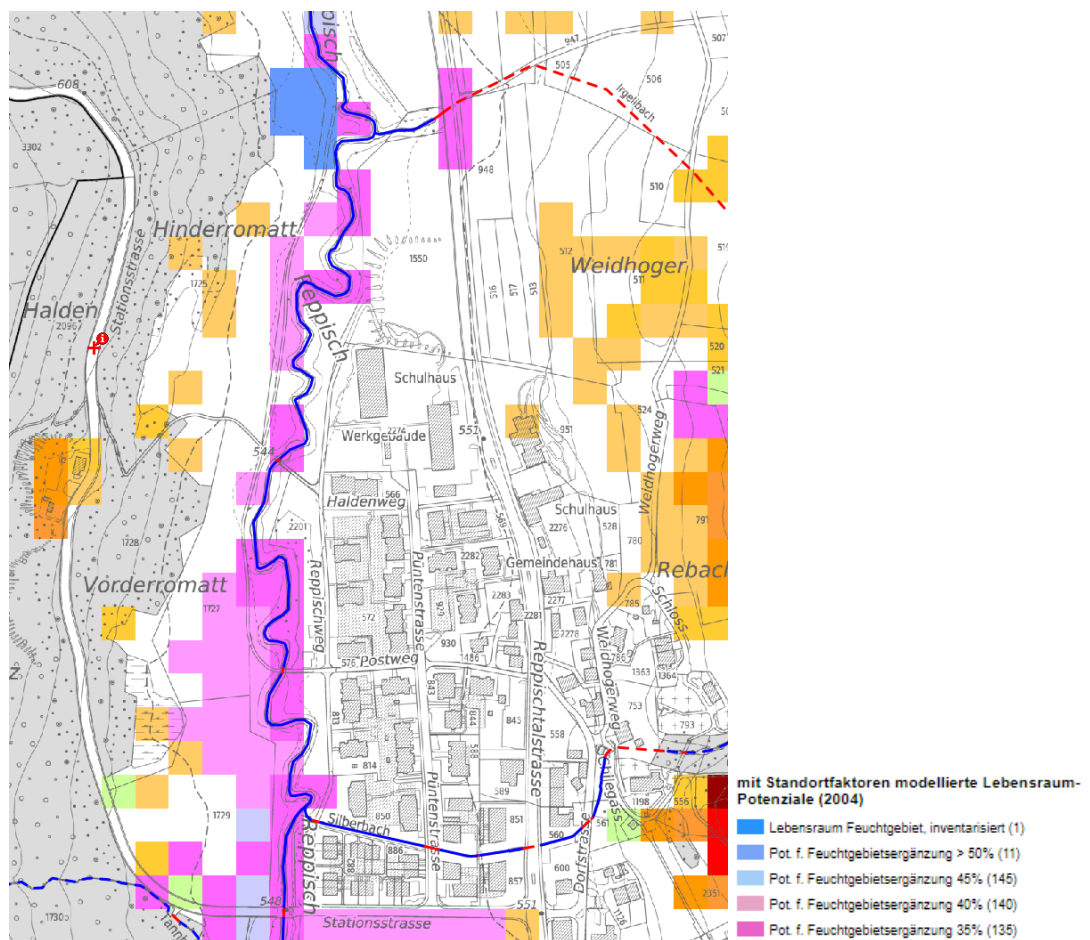


Abbildung 15: Ausschnitt der Karte "Lebensraum-Potenziale (Feuchtgebiete, mager-, Trockenwiesen)" (maps.zh.ch)

2.3.21 Orthofoto (54)

Das Bundesamt für Landestopografie swisstopo nimmt periodisch Luftbilder der gesamten Schweiz auf. Die aktuellsten Bilder aus dem Jahr 2019 stehen in einer Auflösung von 10 cm zur Verfügung. Der Kanton Zürich nimmt in unregelmässigen Abständen ebenfalls Luftbilder des gesamten Kantons auf. Die letzte Aufnahme erfolgte im Sommer 2020. Anhand der Luftbilder kann der Verlauf der Gewässerachse überprüft werden. Zudem können zusätzlich zur Karte "Landwirtschaftliche Bewirtschaftung" (Kapitel 2.3.14) Indizien zur Form der Bewirtschaftung entnommen werden. Die Orthofotos geben ebenfalls Informationen zum Überbauungsgrad und dem Grad der Versiegelung oder Bestockung und Grünflächen im Siedlungsgebiet.

In Abbildung 16 ist das Orthofoto von 2019 im Bereich des Perimeters abgebildet.



Abbildung 16: Auszug der SwissImage Orthofoto Stallikon, Aufnahmen von 2019 (maps.zh.ch)

2.4 REGIONALE GRUNDLAGEN

2.4.1 Regionales Raumordnungskonzept (55)

Das regionale Raumordnungskonzept (Regio-ROK) entwirft ein Bild der angestrebten künftigen Raumordnung der Region Knonaueramt. Das Regio-ROK dient als strategischer Rahmen für die raumwirksamen Tätigkeiten der Zürcher Planungsgruppe Knonaueramt (ZPK) und ihrer Mitgliedergemeinden.

Im regionalen Raumordnungskonzept ist die Gemeinde Stallikon grösstenteils dem Raumtyp Landschaftsorientierte Freiräume zugewiesen.

2.4.2 Regionaler Richtplan

Der regionale Richtplan enthält im Grundsatz die gleichen Bestandteile wie der kantonale Richtplan; er kann jedoch die räumlichen und sachlichen Ziele enger umschreiben oder bei Bedarf weitergehende Angaben enthalten. Es sind unter anderem die regionalen Natur- und Landschaftsschutzgebiete enthalten.

In Abbildung 17 ist der entsprechende Ausschnitt von Stallikon aus dem regionalen Richtplan Knonaueramt dargestellt. Zu erwähnen ist die bestehende Schmutzwasserleitung, welche entlang der Reppisch verläuft. Ausserdem quert im Perimeter die Stationstrasse, welche als Verbindungsstrasse und Radweg genutzt wird, die Reppisch.

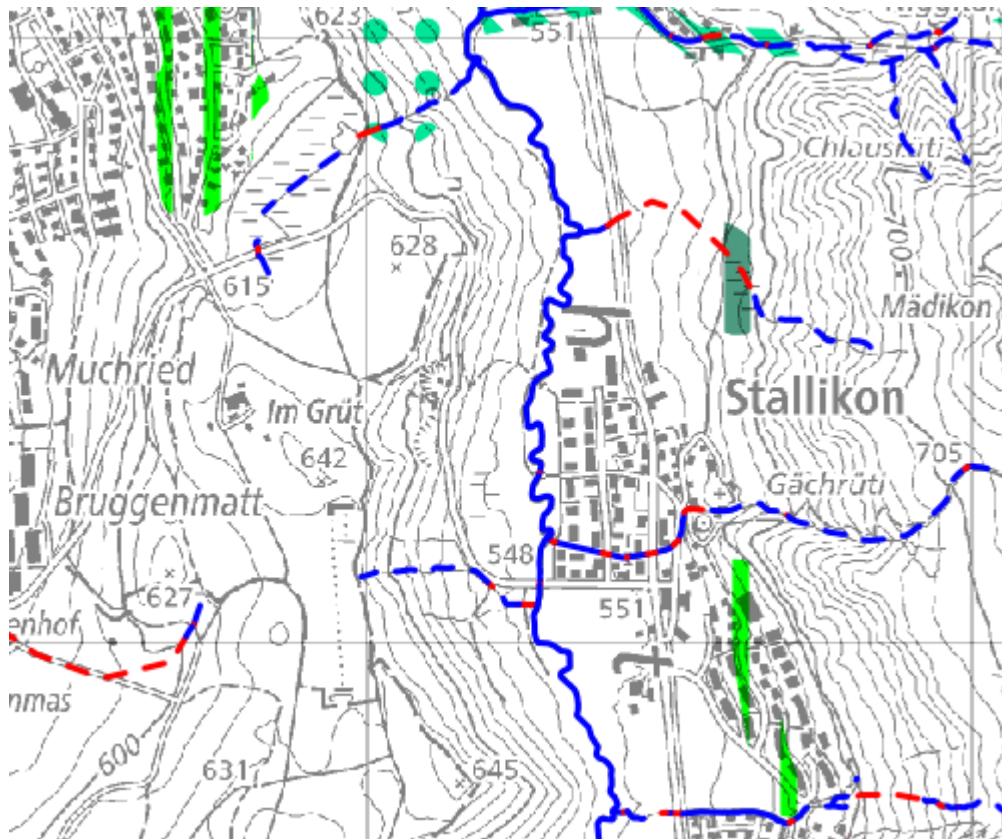





Abbildung 17: Ausschnitt aus dem regionalen Richtplan Knonaueramt (www.maps.zh.ch)

Siedlung	
bestehend	geplant
	Niedrige bauliche Dichte
Landschaft	
	Vernetzungskorridor
	Freihaltegebiet

Zentrumsgebiete (56)

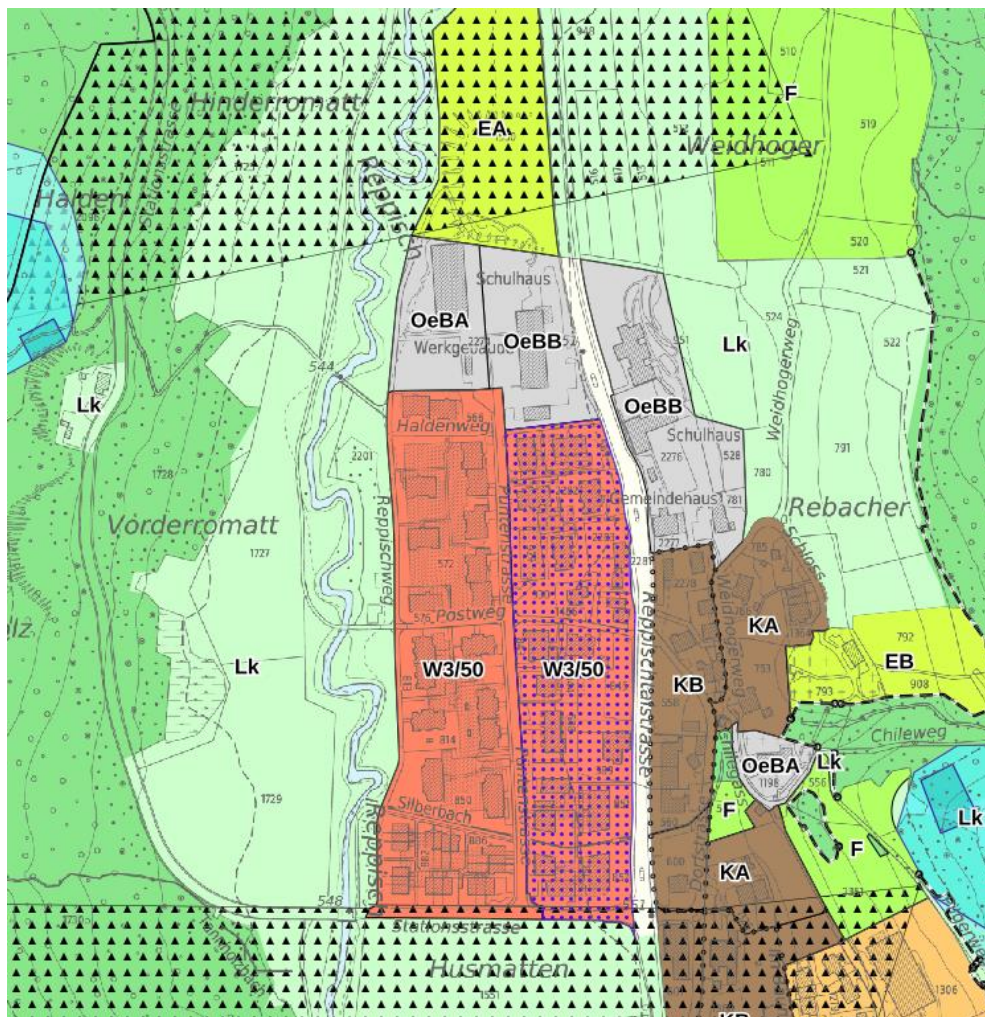
Die Gemeinde Stallikon weist kein regionales Zentrumsgebiet im Bereich des Gewässerraums auf.

2.5 KOMMUNALE GRUNDLAGEN

2.5.1 Kommunale Nutzungsplanung (Bau- und Zonenordnung / Zonenplan) (74)

Mit der kommunalen Bau- und Zonenordnung (BZO) wird die zulässige Bau- und Nutzweise der Grundstücke geregelt, soweit diese nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht bestimmt sind. Die Dokumente der BZO sind auch im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB) des Kantons verfügbar.

Die Reppisch tangiert in Stallikon im gesamten Projektperimeter nur kantonale Landwirtschaftszone. Im nördlichen Teil des Projektperimeters besteht eine kommunale Aussichtsschutzfläche (siehe Abbildung 18).



Kommunale Zonen

- Kernzonen (KA, KB, KW)
- Quartiererhaltungszonen (QA, QB)
- Eingeschossige Wohnzone mit niedriger Ausnützung (W1/15)
- Zweigeschossige Wohnzone mit niedriger Ausnützung (W2/30)
- Zweigeschossige Wohnzone (W2/35)
- Dreigeschossige Wohnzone (W3/50)
- Zweigeschossige Wohnzone mit Gewerbeerleichterung (WG2/35)
- Zonen für öffentliche Bauten (OeBA, OeBB)
- Erholungszonen (EA, EB)
- Freihaltezone (F)

Überlagernde Festlegungen

- mässig störendes Gewerbe zulässig
- Sonderbauvorschrift
- Gestaltungsplanpflicht
- Aussichtsschutzfläche

Überkommunale Zonen

- Kantonale Freihaltezone (Fk)
- Kantonale Landwirtschaftszone (Lk)

Informationsinhalte

- Wald
- Gewässer
- Kantonaler Gestaltungsplan
- Kommunaler Gestaltungsplan

Abbildung 18: ÖREB-Kataster der Gemeinde Stallikon (maps.zh.ch)

Zentrumszone (75)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Zentrumszone.

Kernzonen (ausserhalb KOBI) (76)

Keine Abschnitte der vorliegenden Gewässerraumfestlegung tangieren eine Kernzone ausserhalb KOBI.

Weilerkernzonen (Kernzonen ausserhalb Siedlungsgebiet gemäss kantonalem Richtplan) (77)

Die Gemeinde Stallikon verfügt über keine Weilerkernzonen, die von der Gewässerraumfestlegung betroffen sind.

Sondernutzungsplanung – Gestaltungspläne (78)

Von der vorliegenden Festlegung sind keine Gestaltungspläne betroffen.

2.5.2 Bestehende Bau- und Abstandslinien (91)

Im Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster) unter Thema Raumplanung sind bestehende und projektierte Baulinien dargestellt. Verkehrsbaulinien dienen in erster Linie der Sicherung der Verkehrsanlagen inklusive privater Vorgärten, der Sicherung von Werkleitungen sowie der einheitlichen Strassenabstandsregelung. Das zwischen den Baulinien liegende Land wird zu diesem Zweck prinzipiell mit einem Bauverbot belegt (§§ 96ff PBG).

Entlang des Reppischwegs verläuft eine kommunale Baulinie Verkehr, welche die Parzellen zwischen der Reppisch und dem Reppischweg tangiert.

3 ABSCHNITTSBILDUNG

3.1 VERIFIZIERUNG DER GRUNDLAGEN

Aufgrund der inhärenten Dynamik von Fliessgewässern und der hohen Flughöhe von gewässerspezifischen Erhebungen können Abweichungen zwischen den aufgeführten Grundlagen und der vorliegenden Situation vorkommen. Die Grundlagen wurden deshalb verifiziert und bei Bedarf angepasst.

3.1.1 Gewässerachse

Die Lage der Gewässerachsen wurde anhand der Daten der amtlichen Vermessung (AV-Daten), des digitalen Höhenmodells und des Orthofotos überprüft. An einzelnen Stellen wurden Abweichungen zu den aktuellen Gegebenheiten festgestellt.

An den folgenden Abschnitten wurde die Gewässerachse angepasst:

- km 16.661 bis km 16.716
- km 16.785 bis km 16.805
- km 16.815 bis km 16.858
- km 16.892 bis km 16.915
- km 17.082 bis km 17.107
- km 17.147 bis km 17.172
- km 17.296 bis km 17.317

Für die vorliegende Festlegung des Gewässerraums wird dabei die Neuberechnete Gewässerachse verwendet.

3.1.2 Ökomorphologie

Die im GIS-Kataster der Gewässer-Ökomorphologie angegebenen Gewässersohlenbreiten sowie die Breitenvariabilität sind im Rahmen einer Feldbegehung und anhand der Informationsebene „Bodenbedeckung und Einzelobjekte“ der AV-Daten verifiziert worden.

In Stallikon wurden keine Abweichungen zu den Angaben des Ökomorphologie-Katasters festgestellt.

3.2 RESULTIERENDE ABSCHNITTE

Basierend auf den Abschnittskriterien (siehe I. ALLGEMEIN) besteht die Reppisch im Siedlungsgebiet von Stallikon von einem Abschnitt. Der Abschnitt ist in Abbildung 19 dargestellt (siehe auch Plan W2520.Rep_Sta im Anhang A13). Weitere Angaben zum Abschnitt befinden sich in Anhang A02.

Gewässerraumfestlegung im Siedlungsgebiet nach Art. 41a GSchV und § 15 f HWSchV
Reppisch in den Gemeinden der 2. Priorität
III Gemeinde Stallikon

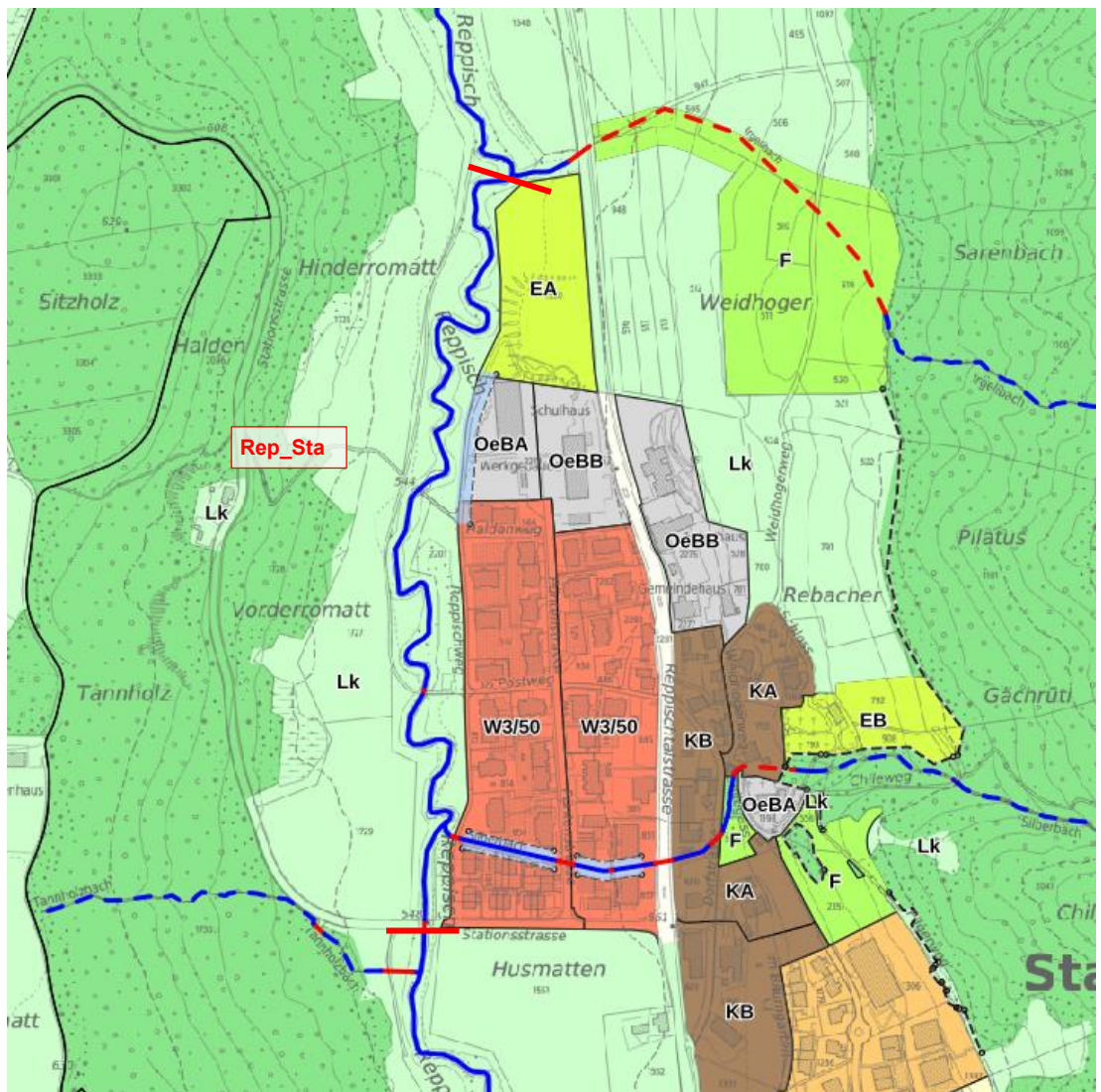


Abbildung 19: Übersicht des Abschnittes an der Reppisch in der Gemeinde Stallikon

4 MINIMALER GEWÄSSERRAUM NACH ART. 41a GSCHV

In Tabelle 1 ist die ermittelte minimale Gewässerraumbreite nach GSchG/GSchV aufgeführt.

Tabelle 1: Minimaler Gewässerraum nach Art. 41a Abs. 2 GSchV für den Abschnitt der Reppisch in Stallikon

aGSB: aktuelle Sohlenbreite
 BVAR: Breitenvariabilität
 KF: Korrekturfaktor

nGSB: natürliche Gerinnesohlenbreite
 GR: Gewässerraum

Abschnitt	Schutzgebiet nach Art. 41a Abs.1 GSchV			KF	nGSB [m]	min. GR nach Art. 41a GSchV [m]
	GSchV	aGSB [m]	BVAR			
Rep_Sta	nein	3.0	ausgeprägt	1.0	3.0	14.5

5 ERHÖHUNG

5.1 HOCHWASSERSCHUTZ

Der Hochwasserschutz muss im minimalen Gewässerraum gemäss GSchV sichergestellt sein. Ist dies nicht der Fall, muss der Gewässerraum entsprechend erhöht werden.

Die Überflutungsflächen gemäss Gefahrenkarte tangieren bei den gewässerraumrelevanten Schwachstellen Gebiete mit kleinem Risiko (vgl. Kap. 2.3.12). Bei Schwachstellen, welche nur Gebiete mit kleinem Risiko tangieren, wird die Hochwasserschutzbetrachtung auf ein HQ100 mit Freibord vorgenommen. Bei den restlichen Schwachstellen gilt es, ein HQ300 mit Freibord zu betrachten.

Falls sich Sonderrisikoobjekte im Überflutungsbereich befinden, muss der Nachweis auch bei kleinem Risiko gemäss Risikokarte auf ein HQ300 erfolgen.

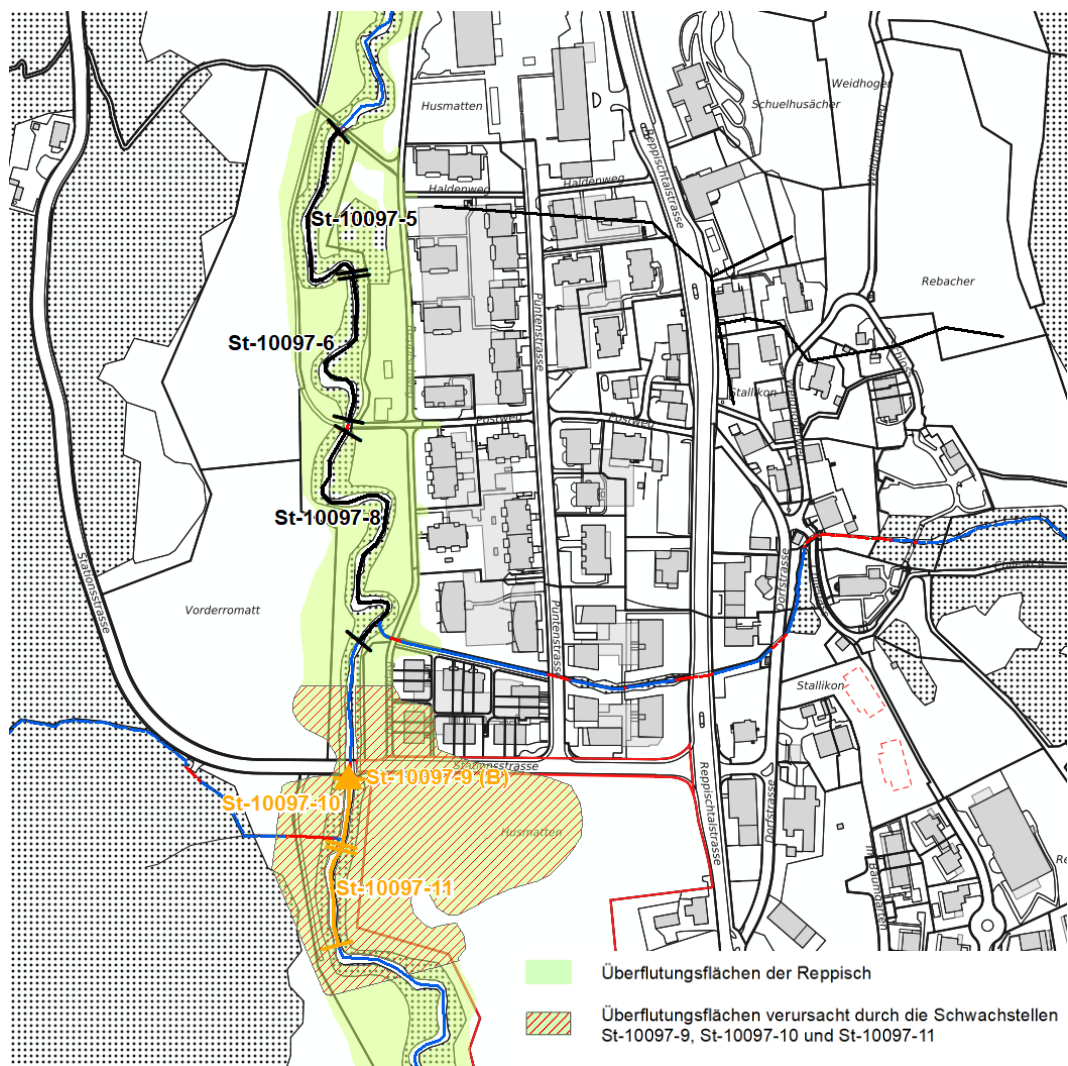


Abbildung 20: Überflutungsflächen der Reppisch im südlichen Bereich des Perimeters für die Gewässerraumausseidung in Stallikon. Die berücksichtigten Schwachstellen (schwarz) und die Schwachstellen ausserhalb des Perimeters (orange)

Ein Grossteil der Überflutungsflächen im Bereich des Perimeters ist auf die Seitenbäche (Silberbach und Irgelibach) zurückzuführen. Diese werden hier nicht näher betrachtet. Zusätzlich sind die Überflutungsflächen am südlichen Rand des Perimeters auf Schwachstellen der Reppisch (St-10097-9, St-10097-10 und St-10097-11) flussaufwärts des Perimeters zurückzuführen. Abbildung 20 zeigt die berücksichtigten Schwachstellen (schwarz), die Überflutungsflächen der Reppisch und die resultierenden Überflutungsflächen durch die Schwachstellen flussaufwärts des Perimeters.

Gemäss der Gefahrenkartierung muss folglich im Perimeter in Stallikon der Nachweis Hochwasserschutz erbracht werden. Die verwendeten Abflusswerte werden der Gefahrenkartierung Naturgefahren entnommen. In Tabelle 2 sind die ermittelten Gewässerraumbreiten für den relevanten Abschnitt aufgelistet.

Tabelle 2: Übersicht des Raumbedarfs aufgrund der Hochwasserschutzbetrachtungen
 GR: Gewässerraum HWS: Hochwasserschutz

Abschnitt	Erforderliches Schutzziel	Ermittelter GR HWS	Minimaler GR	Erhöhung erforderlich?
Rep_Sta	HQ100	21.4 m	14.5 m	ja

In Anhang A02 (Schritt 3a: Erhöhung (Hochwasserschutz)) und Anhang A14 liegen detailliertere Angaben zu den Hochwasserschutzbetrachtungen und dessen hydraulischen Parametern und Zwischenresultaten vor.

5.2 REVITALISIERUNG

Im Perimeter der Gewässerraumausscheidung in Stallikon ist der Revitalisierungsnutzen gering. Jedoch ist der Abschnitt Rep_Sta als natürlich / naturnah hinsichtlich des ökomorphologischen Zustands klassiert und der gesamte Perimeter befindet sich im Vorranggebiet für naturnahe und ästhetisch hochwertige Gestaltung der Fliessgewässer gemäss des Kantonalen Richtplans (Kapitel 2.3.2). Es ist daher eine Erhöhung des Gewässerraums für den Abschnitt Rep_Sta zu prüfen (siehe I. ALLGEMEIN). In Tabelle 3 befindet sich eine Zusammenfassung des Abschnitts, bei dem ohne weiteren Nachweis ein erhöhter Gewässerraum nach Biodiversitätskurve auszuscheiden ist.

Tabelle 3: Erhöhter Gewässerraum nach Biodiversitätskurve
 nGSB: natürliche Gerinnesohlenbreite

Abschnitt	Wenig beeinträchtigt, naturnahes oder natürliches Gewässer	Potenzial gemäss kant. Revitalisierungsplanung	Vorranggebiet kant. Richtplan	nGSB [m]	Gewässerraum nach Biodiversitätskurve
Rep_Sta	ja	nicht vorhanden	ja	3.0	23.0 m

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund von Revitalisierungsinteressen tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

5.3 NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ

Für den Abschnitt Rep_Sta wird der Gewässerraum bereits im vorherigen Schritt (Revitalisierung) nach Biodiversitätskurve ausgeschieden. Daher sind keine weiteren Abklärungen zum Natur- und Landschaftsschutz notwendig.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund von den Interessen des Natur- und Landschaftsschutzes tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

5.4 GEWÄSSERNUTZUNG

Im Perimeter sind keine Wasserkraftwerke vorhanden und es kommen keine aktiven Wasserrechte in den Projektperimeter zu liegen. Die Fläche zwischen der Reppisch und dem Reppischweg wird zurzeit für die Erholung genutzt mit Einrichtungen wie Spiel- und Grillplätzen. Es gibt jedoch dort einen geringen Nutzungsbezug zwischen Anlagen und Gewässer und die Erholungsnutzung wäre auch an einem anderen Ort möglich. Dementsprechend ist betreffend Gewässernutzung keine Erhöhung des Gewässerraums erforderlich.

In Anhang A02 (Schritt 3b: Erhöhung (Revitalisierung, Natur- und Landschaftsschutz, Gewässernutzung)) ist das Prüfen einer Erhöhung aufgrund der Gewässernutzung tabellarisch abschnittsweise zusammengefasst.

5.5 FAZIT

In Tabelle 4 sind die vorgenommenen Erhöhungen des Gewässerraums zusammengefasst.

Tabelle 4: Übersicht der vorgenommenen Erhöhungen im Projektperimeter

Abschnitt	Begründung für Erhöhung	Erhöhter Gewässerraum
Rep_Sta	Hochwasserschutz, Vorranggebiet kant. Richtplan und Ökomorphologie natürlich / naturnah	23.0 m

6 ANPASSUNGEN DES GEWÄSSERRAUMS

6.1 ASYMMETRISCHE ANORDNUNG DES GEWÄSSERRAUMS

Resultiert in der Summe der Interessen gemäss Kapitel 7 und den Anhängen A10, A11 und A12 durch eine asymmetrische Ausscheidung des Gewässerraums eine bessere Lösung, kann der Gewässerraum asymmetrisch angeordnet werden.

Der Gewässerraum in Stallikon wird symmetrisch ausgeschieden, da durch eine asymmetrische Anordnung kein Mehrwert für das Gewässer resultiert.

6.2 REDUKTION DES GEWÄSSERRAUMS

6.2.1 Dicht überbautes Gebiet

In Stallikon liegt im Perimeter kein dicht überbautes Gebiet vor (Tendenz, siehe Anhang A09).

6.2.2 Nachweis für reduzierten Gewässerraum

Da es sich bei der Reppisch in Stallikon nicht um ein eingedoltes Fliessgewässer handelt und in der Tendenz kein dicht überbautes Gebiet vorliegt, wird keine Reduktion des Gewässerraums geprüft.

6.2.3 Fazit

Im Perimeter der Gewässerraumfestlegung an der Reppisch in Stallikon wird der Gewässerraum nicht reduziert.

6.3 HARMONISIERUNG

Im Anschluss an vorgenommene Erhöhungen, Reduktionen und/oder asymmetrischen Anordnungen soll überprüft werden, ob der auszuscheidende Gewässerraum mit bestehenden Vorgaben (soweit recht- und zweckmässig) harmonisiert werden kann. Das Ziel ist dabei, eine Vereinfachung herbeizuführen, indem möglichst nur noch eine Vorgabe massgebend für den Vollzug ist.

Der Gewässerraum wurde im grössten Teil des Perimeters beidseitig auf die Gewässerparzellen harmonisiert:

- rechtsseitig auf die Gewässerparzellen 2202, 1500 und 2201
- linksseitig auf die Gewässerparzelle 1500

Durch die Harmonisierung des Gewässerraums wird sichergestellt, dass die Gewässerparzellen im Projektperimeter durch den Gewässerraum geschützt werden. Zusätzlich wird auch gewährleistet, dass der Reppischweg an keiner Stelle vom Gewässerraum betroffen wird.

Die Harmonisierung führt wegen der stark mäandrierenden Linienführung des Gewässers zu einer einseitigen Unterschreitung der minimalen Gewässerraumbreite beim Weg auf der Parzelle Nr. 1727 und auf der Parzelle Nr. 1550. Um zu gewährleisten, dass durchgehend beidseitig die minimale Gewässerraumbreite eingehalten wird, wird auf der Parzelle Nr. 1727 der Gewässerraum mit der Aussenseite des Wegs harmonisiert und auf der Parzelle Nr. 1550 wurde der Gewässerraum rechtsseitig an einer Stelle verbreitert.

6.4 FAZIT

In Tabelle 5 sind die vorgenommenen Anpassungen der Gewässerraumanordnung zusammengefasst.

Tabelle 5: Übersicht der Anpassungen gemäss Schritt 4: Anpassungen gemäss gewaesserraum.ch
GR: Gewässerraum

Abschnitt	Minimaler GR	GR nach Kapitel 5	Reduktion ja/nein	Asymmetrisch ja/nein	Harmonisierung ja/nein	Resultierender Gewässerraum
Rep_Sta	14.5 m	23.0 m	nein	nein	ja	24.0 bis 60.0 m

7 SCHLUSSPRÜFUNG

Zum Schluss wird die Anordnung des in den vorhergehenden Schritten ermittelten Gewässerraums anhand von Interessenabwägungen auf die Recht- und Zweckmässigkeit geprüft. Sofern der resultierende Gewässerraum aufgrund der Interessenabwägung die Recht- und Zweckmässigkeit nicht erfüllt, wird iterativ nach Alternativen in den vorhergehenden Arbeitsschritten gesucht. In Anhang A02 sind unter Schritt 5: Schlussprüfung die Resultate dieses Arbeitsschrittes zusammengefasst. Der resultierende Gewässerraum ist auf den Detailplänen Gewässerraum in Anhang A13 dargestellt.

7.1 INTERESSENERMITTLUNG

Die Interessenermittlung je Abschnitt erfolgte auf Basis der Grundlagenermittlung gemäss Kapitel 2. Die betroffenen Interessen je Abschnitt sind in der Tabelle «Interessenermittlung» (Anhang A10) vollständig zusammengetragen und kategorisiert.

7.2 INTERESSENBEWERTUNG

Das Resultat der Interessenbewertung je Abschnitt ist in der Tabelle «Interessenbewertung» (Anhang A11) detailliert dokumentiert. Die Bewertung erfolgt anhand einer dreistufigen Skala einerseits für den Erfüllungsgrad der Gewässerraumfunktionen (hoch, ausreichend, gering) und andererseits für die Betroffenheit der tangierten Interessen (leicht, mässig, stark).

7.3 INTERESSENABWÄGUNG

Das Ergebnis der Interessenabwägung ist abschnittsweise in der Tabelle «Interessenabwägung» (Anhang A12) dokumentiert.

7.4 ENTSCHEID UND AUSSCHIEDUNG GEWÄSSERRAUM

Mit der vorgenommenen Interessenabwägung wird ein erhöhter symmetrischer Gewässerraum von **24.0-60.0 m** ausgeschieden. Es sind keine Bauten betroffen, wobei innerhalb des auszuscheidenden Gewässerraums zwei Wege (Parzellen Nr. 1566, 1567 und 1726), die Stationsstrasse und linksufrig ein Landwirtschaftsweg zu liegen kommen.

Das ausschlaggebende Interesse bei der Gewässerraumausscheidung im Abschnitt Rep_Sta ist, die Raumsicherung für die dynamische Entwicklung der Reppisch und der Erhaltung und Förderung des Gewässersystems der Reppisch mit ihren Begleitlebensräumen. Zusätzliche Interessen sind die Wahrung des bestehenden gewässerökologischen Wertes und die Förderung der Biodiversität. Ausserdem besteht auf diesem Abschnitt ein Hochwasserschutzdefizit. Das massgebliche Hochwasser, ein HQ100, kann im Regelprofil abgeleitet werden.

Der festgelegte Gewässerraum hat rechtsufrige Einschränkungen hinsichtlich der Weiterentwicklung und Nutzung von Bestandesbauten, sowie der Ermöglichung freier Gestaltung und Nutzung der Umgebungsflächen zur Folge. Zusätzlich bringt der festgelegte Gewässerraum auch Einschränkungen bei der Ermöglichung der gewässerbezogenen Erholungsnutzung mit sich, da bestehende Nutzungen, welche sich innerhalb des Gewässerraums befinden, bei allen Anpassungen, welche über die Bestandesgarantie hinausgehen, aus dem Gewässerraum entfernt werden.

Diese Interessen sind jedoch auch massgeblich auf die Sicherstellung des Hochwasserschutzes angewiesen. Zusätzlich wird mit dem festgelegten Gewässerraum der Reppischweg nicht durch den Gewässerraum betroffen. Die Nutzung wird mehrheitlich nicht unverhältnismässig eingeschränkt, daher wird der festgelegte Gewässerraum als angemessen beurteilt.

Die Festlegung des Gewässerraums an der Reppisch in der Gemeinde Stallikon wird zusammenfassend als rechtmässig und zweckmässig beurteilt.

Winterthur, 29.11.2023

Verfasser: Emmanouil Skourtis

HOLINGER AG

Daniela Nussle
Projektleiterin
daniela.nussle@holinger.com
+41 52 267 09 45

Martin Böckli
Projektleiter Stv.
martin.boeckli@holinger.com
+41 52 267 09 44

ANHANG

- A01 Formular Vorabklärung**
- A02 Festlegung Gewässerraum – Herleitung und Resultate**
- A03 Übersichtsplan**
- A04 Grundlagenplan**
- A05 Abschnittsweise Dokumentation der Interessen «Inventare» mit Substanzschutz**
- A06 Dokumentation Wasserrechtsanlagen**
- A07 Quantifizierung und Pläne Fruchtfolgeflächen / Natürlich gewachsene Böden**
- A08 Betroffenheit landwirtschaftlicher Nutzflächen**
- A09 Beurteilung dicht überbaut / nicht dicht überbaut**
- A10 Tabelle Interessenermittlung**
- A11 Tabelle Interessenbewertung**
- A12 Tabelle Interessenabwägung**
- A13 Detailpläne Gewässerraum**
- A14 Hochwasserschutzbetrachtungen**